

ArcelorMittal Stahlhandel GmbH – Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden "allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, insbesondere die Lieferung von bearbeitetem Profilstahl (Stahlkonstruktionen und Baugruppen) und dessen Verarbeitung, Beratungen, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen.
- Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- Diese "allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall auf sie Bezug genommen wird.
- "Käufer" im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der "Besteller".

II. Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen.
- Wir behalten uns Eigentum und Urheberrechte an allen Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

III. Preise

- Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Maut und jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
- Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.
- Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir in entsprechendem Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
- Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Käufer binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge stornieren.

IV. Zahlung, Verrechnung und Sicherheiten

- Die Zahlung – zum 15. des der Lieferung folgenden Monats – hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbeugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines dieser Konzernunternehmen zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

V. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Liefertermine

- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
- Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
- Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrags für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrags in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrags verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldivorbehalt), und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldivorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldivorbehalt erfassten Forderungen.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 bis Nr. 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Ware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrags verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang an uns abgetreten.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
- Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb bzw. die Baustelle usw. des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

ArcelorMittal Stahlhandel GmbH - Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

VII. Maße, Güten und Gewichte

1. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen, Zeichnungen in Musterbüchern, Katalogen, Preislisten, Verkaufsliteratur und sonstigen Unterlagen und Software sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Werke. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.
2. Maße und Güten bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Maßen, Güten, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN, EN oder der geltenden Übung zulässig.
3. Für die Fakturierung ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Verwiegung nach Norm bestimmt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge.

VIII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerks berechnet.
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

IX. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Käufers sind wir berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen.
2. Lieferung frei Lieferadresse des Käufers bedeutet Anlieferung ohne Abladung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, geht die Gefahr, auch die der Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurück genommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

X. Abrufaufträge

1. Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
3. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

XI. Haftung für Sachmängel

1. Sachmängel der Ware sind unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
3. Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurück treten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
4. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

5. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, z.B. sog. II a-Material, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu.
6. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind.
7. Rückgriffsrechte des Käufers gemäß § 478 BGB bleiben unberührt.
8. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware geben wir nicht, es sei denn, Abweichendes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Verkäufers oder der Sitz des Käufers. Als Sitz des Verkäufers gilt sowohl der Hauptsitz der Gesellschaft als auch der Ort der die jeweilige Lieferung betreuenden Niederlassung.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinlichte materielle Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XIV. Handelsklauseln, Ausfuhrnachweis, Rechnungslegung, salvatorische Klausel

1. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.
2. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
3. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
4. Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.
5. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 01.06.2009

ArcelorMittal Stahlhandel GmbH - Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Anarbeitungsaufträgen

Aufgrund der technischen Komplexität ist es erforderlich, in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Durchführung von streckenfähigen Aufträgen in teil- und/oder montagefertig angearbeitetem Zustand ergänzend zu regeln. Die bekannten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ArcelorMittal Stahlhandel GmbH haben jedoch unverändert volle Gültigkeit.

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Vertragsbedingungen ergänzen die bekannten "Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" in ihrer jeweils gültigen Fassung und regeln die Durchführung von streckenfähigen Aufträgen in teil- und/oder montagefertig angearbeitetem Zustand.
- Die "ergänzenden AGB zu Anarbeitungsaufträgen" gelten als Anlage zu den bekannten "Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Es gelten ausschließlich die bekannten und vorliegenden "Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" mit den "ergänzenden AGB zu Anarbeitungsaufträgen"; entgegen stehende oder von den vorliegenden Lieferungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

II. Vergütung von Anarbeitungsaufträgen

- Für die Vergütung der Anarbeitungsaufträge werden Einheitspreise vereinbart.
- Durch die vereinbarten Einheitspreise werden alle im Angebot beschriebenen und beauftragten Leistungen abgegolten, welche zur Vertragsgrundlage werden.
- Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen EUR/to berechnet.
- Grundlage der Preisermittlung ist das theoretische DIN - Gewicht.
- Die Einheitspreise haben vertragliche Gültigkeit für Mengenabweichungen von bis zu max. $\pm 10\%$. Bei einer über 10% hinaus gehenden Unterschreitung des Mengenansatzes wird zum Ausgleich, mit entsprechendem Nachweis, der Einheitspreis erhöht. Für die über 10% hinaus gehende Überschreitung des Mengenansatzes gilt der vereinbarte Einheitspreis, oder auf schriftliches Verlangen des Kunden erfolgt ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung aller Mehr- oder Minderkosten.
- Werden durch Änderungen des Bauentwurfs resp. Ausführungsplänen, Abänderung der Angebotsbeschreibungen oder anderen Anordnungen des Kunden die Grundlagen des Einheitspreises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist vor der Ausführung bzw. Auslieferung der Leistungen zu treffen.

III. Ausführungsunterlagen

- Die für die Ausführung der Leistungen nötigen Unterlagen wie Stücklisten und Werkstattpläne sind unentgeltlich und rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen zu übergeben.
- Vorabzüge haben nur rein informativen Charakter; zur vertraglich vereinbarten Terminierung der Auslieferungstermine haben nur durch Stempelung bzw. Grüneintrag freigegebene Werkstattpläne - bei Aufträgen der öffentlichen Hand Freigabe durch den Bauherrn - verbindlichen Charakter, die jeweiligen Liefertermine sind in Abhängigkeit der jeweiligen Walzzyklen und den in den Angeboten genannten Ausführungszeiten zu sehen.
- Die rechtzeitige Übergabe der Ausführungsunterlagen hat direkt per Post, per Telefax oder per E-Mail (hier auch Zeichnungen) an uns zu erfolgen.

IV. Ausführung

- Der Kunde hat zur ordentlichen und fristgerechten Durchführung der bestellten Leistungen das Zusammenwirken aller verschiedenen beteiligten Unternehmen und Stellen zu koordinieren, welche nicht den direkten innerbetrieblichen Ablauf der reinen Anarbeitungsleistung betreffen.
- Nach vorheriger Vereinbarung - insbesondere bei Aufträgen der öffentlichen Hand - wird dem Kunden das Recht eingeräumt, die vertragsgemäße Ausführung der bestellten Leistungen zu überwachen. Hierzu hat er nach Terminabstimmung Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr ausgeführt werden.
- Bei erforderlicher Notwendigkeit haben wir jederzeit das Recht, die Leistungen oder Teile davon an Nachunternehmer zu übertragen, bei Aufträgen der öffentlichen Hand können auf schriftliches Verlangen die Nachunternehmer zur Dokumentation in der Bauakte bekannt gegeben werden.
- Die Anarbeitungen werden auf Grundlage von DIN EN 1090 ausgeführt. EN ISO 5817 ist Grundlage für Schweißarbeiten nach Bewertungsgruppe C für Bauteile mit vorwiegend ruhender Beanspruchung.

V. Ausführungsfristen

- In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden sind.
- Ist vertraglich keine Frist vereinbart, so gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin als verbindlich.

VI. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- Sofern sich eine Behinderung in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen durch vom Kunden zu vertretende Umstände, Witterungseinflüsse (bei Konservierung), höhere Gewalt und/oder andere für uns unabwendbare Umstände einstellen, so wird dies dem Kunden binnen 4 Werktagen unverzüglich angezeigt.
- Die daraus resultierende Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- Wird die Ausführung für eine voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den vereinbarten Einheitspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, welche zusätzlich angefallen sind.

- Muss infolge der Behinderung 4 Wochen nach dem vereinbarten Auslieferungstermin das Material - unbearbeitet oder angearbeitet - im Werk oder in unserem Lager zwischengelagert werden, so fallen einmalig 15,- EUR/to für das Auf- und Abladen, sowie 8,- EUR/to pro angefangenem Monat für die Einlagerung an.

VII. Kündigung durch den Kunden

- Wird seitens des Kunden der gesamte Auftrag oder werden irgendwelche Teilleistungen storniert, so hat er die bis dahin ausgeführten Leistungen gemäß den vereinbarten Einheitspreisen zu vergüten bzw. ist bereits abgewalztes Material zu den tagesüblichen Streckenpreisen zu vergüten, evtl. Einlagerungskosten werden gemäß VI. 4. berechnet.
- Bei einer kompletten Stornierung des Auftrags vor Beginn der Arbeiten behalten wir uns das Recht vor, 0,5 % der Gesamtauftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- § 642 BGB bleibt unberührt.

VIII. Abnahme der Leistung

- Wir behalten uns das Recht vor, nach der Fertigstellung - ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung zu verlangen. Ist eine förmliche Abnahme vertraglich vereinbart worden, so ist diese entsprechend § 12 VOB/B durchzuführen. Wurde keine förmliche Abnahme vereinbart, so gilt die gelieferte Konstruktion als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige durch uns. Im Anschluss an die Abnahme regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien ebenfalls nach einem Verwahrungsverhältnis.
- Bei nicht fristgemäßer Abnahme gilt VI.
- Die Bereitstellung der angearbeiteten Produkte findet jeweils werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr statt, alle anderen Termine bedürfen ausdrücklich einer schriftlichen Vereinbarung. Hierbei sind ggf. auch regional bedingte Zustimmungen der Verkehrsbehörden für Überlängentransporte und nationale Feiertage sowie verschärfende Bedingungen zu den Ferienzeiten und an Wochenenden zu beachten.

IX. Gewährleistung

- Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der Lieferung von feuerverzinkten Waren, diese vor der Endverwendung neben einer sorgfältigen Kontrolle eventuell sichtbarer Mängel einer zusätzlichen Kontrolle zu unterziehen.
- Mit der Abnahme gilt für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Ansonsten gilt für alle anderen Anwendungszwecke die Gewährleistung für ein Jahr.
- Eine begründete Erweiterung der Gewährleistung in außergewöhnlichen Sonderfällen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und Bestätigung unsererseits.
- Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf die Anordnungen des Kunden, auf die von diesem beigestellten und vorgeschriebenen Stoffe und/oder Bauteile oder die Beschaffung der Vorleistung eines anderen bauseitigen Unternehmers, so ist unsere Haftung wegen dieser Mängel ausgeschlossen.
- Bei Eintritt des Gewährleistungsfalls sind Mängel unter Angabe der Werksbestellnummer, der Bauteilposition sowie der zugehörigen Zeichnungsnummer und den detailliert beschriebenen Angaben im Vergleich zu den jeweils herangezogenen Regelwerken binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

X. Qualitätssicherung mittels Fremdbnehmer

- Bei der Bestellung des Materials zur Walzung ist gleichzeitig die ggf. erforderliche Fremdbabnahme detailliert für alle Fertigungsstufen bekannt zu geben; nach erfolgter Walzung des Materials kann eine Fremdbabnahme, wenn überhaupt, nur unter erschwerten Bedingungen, welche sowohl zeitliche als auch preisliche Konsequenzen nach sich zieht, durchgeführt werden.
- Die sachlichen Kosten der Fremdbabnahme im Lieferwerk sind mit den Einheitspreisen abgegolten, der Besteller hat jedoch die persönlichen Kosten der Fremdbabnahme zu tragen.

XI. Ausführung von Konservierungsleistungen

- Für Konservierungen von Stahlbauteilen gilt ausschließlich die jeweils neueste Fassung der DIN EN ISO 12944 ff.
- Für feuerverzinkte Beschichtung gilt ausschließlich die jeweils neueste Fassung der DIN EN ISO 1461.
- Der Beschichtungsaufbau ist in den Ausführungsplänen detailliert mit anzugeben, bei Aufträgen der öffentlichen Hand ist im Sinne der ZTV-KOR zusätzlich ein gesonderter und genehmigter Korrosionsschutzplan mit beizustellen.

XII. Mündliche Vereinbarungen

- Mündliche Vereinbarungen haben grundsätzlich keine Gültigkeit. Vielmehr bedürfen die ursprünglichen Vereinbarungen der schriftlichen Ergänzung.